

Hinweise zum Antrag auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

- Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist nebst Anlagen an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Zulassung angestrebt wird, zu richten.

Die Fragen des Vordrucks sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Es wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren/Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben.

Die Verwaltungsgebühr für die Zulassung beträgt 825,00 €. Diese ist bei der Antragstellung anzuweisen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

- Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 59 d BRAO.

- Gemäß § 59 j BRAO ist die Rechtsanwaltsgesellschaft verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten.
Unabhängig davon muss jeder Rechtsanwalt der Rechtsanwaltsgesellschaft zusätzlich eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO abschließen und aufrechterhalten.

- Die Gesellschaft erhält über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft eine von der Rechtsanwaltskammer ausgefertigte Urkunde, nachdem die Rechtsanwalts-GmbH in das zuständige Handelsregister eingetragen wurde.